

résistance à l'autorité, non prévu par la loi fédérale sur l'extradition.

2° Conformément aux art. 223 et 233 C. P. P. fribourgeois, c'est à la Chambre d'accusation seule à assigner au délit ou au crime sa véritable qualification, et à renvoyer les prévenus, selon la gravité du cas, à l'autorité judiciaire qui doit en connaître : la Chambre d'Accusation a donc à examiner, dans l'espèce, quels sont les articles de la loi pénale qui lui paraissent applicables aux faits reprochés aux accusés, et ce n'est qu'après que cette autorité se sera déterminée à cet égard qu'il pourra être établi si les recourants se trouvent ou non poursuivis pour un des crimes et délits prévus à l'art. 2 de la loi fédérale de 1852, et pour lesquels l'extradition doit être accordée.

Or une semblable décision n'est pas encore intervenue, et il paraît même, en présence des faits de la cause et des déclarations du ministère public, fort improbable que la Chambre d'accusation retienne contre les accusés le chef de tentative d'assassinat, de telle façon qu'il est possible que le recours devienne sans objet.

3° La circonstance que le Juge d'instruction dans son mandat du 1<sup>er</sup> Décembre, assigne les recourants pour tentative d'assassinat, ne saurait avoir pour conséquence de faire considérer ceux-ci comme « juridiquement poursuivis » pour ce crime, aux termes de l'art. 2 susvisé, puisque la qualification du délit ne rentre point, à teneur de la procédure pénale précitée, dans la compétence de ce magistrat. Le Tribunal de céans a d'ailleurs, dans une espèce récente, concernant également le canton de Fribourg, reconnu « qu'il ne rentre point dans les attributions du Juge d'instruction, mais uniquement dans celles de la Chambre d'accusation, d'assigner au délit son véritable caractère (voir arrêt du Tribunal fédéral en la cause Ruerat, 19 Janvier 1889).

4° L'art. 58 de la Constitution fédérale, visé aussi par les recourants, est sans application aucune en l'espèce, attendu qu'ils ne sont pas renvoyés devant une juridiction extraordinaire, et que les autorités fribourgeoises n'ont nullement ma-

nifesté l'intention de les soustraire aux Tribunaux compétents.

5° Il y a lieu, dans cette situation, d'attendre, pour statuer définitivement sur le recours, la décision de la Chambre d'accusation, après laquelle les sieurs Divorne et Cottier pourront, le cas échéant et s'ils l'estiment encore utile, s'adresser de nouveau au Tribunal de céans.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Il n'est pas entré en matière quant à présent, et sous la réserve formulée au considérant 5 ci-dessus, sur le recours de L. Divorne et de V. Cottier.

### III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

20. Urtheil vom 1. März 1889  
in Sachen Meyer.

A. In der Ehescheidungssache der Frau Rosalie Meyer, geb. Schießer gegen ihren Ehemann Rudolf Meyer von Luzern, zur Zeit in Chilean (Chile), welche bereits zu den beiden Entscheidungen des Bundesgerichtes vom 20. Oktober und 29. Dezember 1888 Veranlassung gegeben hat, schritt das Bezirksgericht Zürich, nachdem es den Vertreter des Beklagten auf 28. Dezember 1888 peremptorisch vorgeladen hatte, dieser aber nicht erschienen war, an genanntem Tage zu Ausfällung des Haupturtheils; es sprach darin die gänzliche Scheidung der Eheleute Meyer-Schießer aus, indem es das aus der Ehe hervorgegangene Kind Remward der Mutter zutheilte, den Beklagten verpflichtete, der Klägerin einen jährlichen Sustentationsbeitrag von 200 Fr. zu leisten und dem Beklagten Kosten und Parteientschädigung auferlegte. In den Entscheidungsgründen untersucht das Gericht, ob die Voraus-

setzungen seiner Kompetenz gegeben seien, bejaht diese Frage und bemerkt sodann, ein besonderer Kompetenzbeschluß sei nicht zu fassen, da der Beklagte die Inkompetenzeinrede nicht gemäß gesetzlicher Vorschrift mündlich in der Hauptverhandlung aufgeworfen habe. Das Gericht habe vielmehr, nach Feststellung seiner Kompetenz, sofort auf das Materielle einzutreten. In der Sache selbst sei das Scheidungsbegehren der Klägerin, nachdem der Beklagte die Nichtigkeit der ihm gemachten Vorwürfe stillschweigend zugegeben habe, durchaus begründet. Das Kind sei, da der Beklagte nicht die erforderliche Garantie für eine richtige Erziehung desselben biete, der Mutter zu überlassen und der geforderte Sustentationsbeitrag sei nicht zu hoch.

B. Gegen dieses Urtheil reichte Fürsprecher Kennward Meyer, in Luzern, Namens des Rudolf Meyer, am 14./17. Januar 1889 dem Bundesgerichte „in Anschluß an die vorausgehenden Beschwerden“ eine Rekurschrift ein, in welcher er die Anträge stellt:

„1. Der staatsrechtliche Rekurs sei als statthaft und begründet „zu erklären;

„2. Sei das von inkompetenter Behörde ergangene Urtheil vom 28. Dezember abhin mit allen ihm vorausgehenden richterlichen Verfügungen und Gerichtsbeschlüssen aufzuheben;

„3. Das Bezirksgericht sei unverweilt anzuweisen, die Vollziehung obigen Urtheils einzustellen, sowie überhaupt jeder weiteren Amtshandlung in dieser Scheidungsangelegenheit sich zu enthalten.

„III' das unter Kostenfolge für die Opponentin (Klägerin).“

In der Begründung führt er aus: Das von ihm mit seiner Eingabe vom 10./11. Dezember 1888 gegenüber dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 20. Oktober 1888 gestellte Revisionsbegehren gründe sich darauf, daß ihm erst seither bekannt geworden sei, es sei im vorliegenden Ehescheidungsprozesse die friedensrichterliche Weisung nicht oder doch nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung (Art. 499 u. ff. des Gesetzes betreffend die Rechtspflege) ausgestellt worden; es habe also an einer wesentlichen Voraussetzung zur Anhandnahme der Scheidungsklage gemangelt und es liege darin, daß dieselbe trotz-

dem angenommen worden sei, eine willkürliche ungleiche Handhabung des Rechts. Das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Dezember 1888 sodann leide theils an formellen, theils an materiellen Mängeln. Es qualifizire sich nicht als ein den prozessualen Vorgängen und Vorschriften entsprechendes Ungehorsamsurtheil, mit den hiefür gesetzlich vorgesehenen besonderen Einspruchsfristen und Rechtsmitteln; ganz besonders erscheine sodann als unzulässig, daß das Gericht keinen besondern Kompetenzbeschluß gefaßt, sondern, offenbar in der Absicht, dem Rekurrenten die Weiterziehung der Kompetenzfrage an das Bundesgericht abzuschneiden, sofort in das Materielle der Sache eingetreten sei. Das gegen den Rekurrenten beobachtete Verfahren sei demnach von Anfang bis zu Ende ein regelwidriges, die Gleichheit vor dem Gesetze verletzendes gewesen. In materieller Beziehung sei das Bezirksgericht Zürich nach Art. 43, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nicht kompetent gewesen, wofür im Wesentlichen die bereits in der Beschwerde des Rekurrenten vom 12. Mai 1888 geltend gemachten rechtlichen und thatfächlichen Gründe geltend gemacht werden. Es sei hieran um so mehr festzuhalten, als für die Regelung der mehr dem öffentlichen als dem Civilrechte angehörigen Nebenfolgen der Ehescheidung, insbesondere die Zuthellung der Kinder, der Richter der Heimat der natürlichen Richter sei. In einer nachträglichen Eingabe vom 14. Februar 1889 behauptet der Rekurrent noch, das Bezirksgericht Zürich habe das gänzliche unterlassen, irgendwelche Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse und die Aufführung der Scheidungsklägerin einzuziehen, wie dies zum Zwecke angemessener Regelung der Erziehung des Kindes seine Pflicht gewesen wäre. Laut Ingreß des Bezirksgerichtsurtheils habe die Klägerin ihr damaliges Domizil in Zürich, Seidengasse Nr. 11, angezeigt. Nun habe aber das Polizeikommissariat Zürich auf eine fachbezügliche Anfrage offiziell erklärt, daß nach seiner Kontrolle keine Frau Rosalie Meyer, geb. Schießer, in Zürich wohne und das Gebäude, Seidengasse Nr. 11, eine Fabrik sei, in welcher Niemand wohne. In dieser Unterlassung aller und jeder Ermittlungen liege eine flagrante Außerachtlassung des Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe und abermals eine mit schweren

Nachtheilen verbundene Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze.

C. In ihrer Vernehmlassung auf den Rekurs des H. Meyer trägt die Rekursbeklagte Frau Rosalie Meyer auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, indem sie im Wesentlichen bemerkt: Das gestellte Revisionsgesuch sei formell und materiell unbegründet. Die friedensrichterliche Weisung habe vorgelegen; allerdings sei dieselbe vor Ablauf von drei Monaten ausgestellt und eingereicht worden. Allein da man damals den Beklagten als unbekannt abwesend habe betrachten müssen, so habe das Gericht die Weisung, nach Art. 498 des Gesetzes betreffend, die Rechtspflege annehmen dürfen und müssen. Die Hauptverhandlung sei übrigens viel später als drei Monate nach Einreichung der Weisung erfolgt und dadurch sei den gesetzlichen Vorschriften volles Genüge geleistet. Uebrigens handle es sich hier einfach um eine Anwendung kantonaler Prozeßgesetze, welche nicht zum Gegenstande eines staatsrechtlichen Rekurses gemacht werden könne. Daß kein besonderer Kompetenzbeschluß gefaßt worden sei, entspreche vollständig den kantonalen Prozeßvorschriften und es könnte übrigens eventuell dieses Verfahren wiederum nicht zum Gegenstande eines staatsrechtlichen Rekurses gemacht werden. Rückfichtlich der Kompetenzfrage werde einfach auf das bezirksgerichtliche Urtheil und die Akten verwiesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Revisionsgesuch des Rekurrenten gegenüber dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 20. Oktober 1888 ist bereits durch die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 29. Dezember 1888 verworfen worden. Es ist übrigens klar, daß dieses Gesuch nunmehr, da ein gerichtliches Urtheil vorliegt, gegen welches der Rekurs an das Bundesgericht statthaft ist, völlig gegenstands- und zwecklos wäre.

2. Ob das Bezirksgericht Zürich bei Einleitung und Durchführung des Prozeßes (Entgegennahme der Weisung u. s. w.) und bei der Urtheilsfällung (durch sofortige Beurtheilung der Sache selbst nach Bejahung der Kompetenzfrage) die Bestimmungen des kantonalen Prozeßrechtes richtig ausgelegt und angewendet habe, entzieht sich, nach bekanntem Grundsatze, der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht könnte nur dann ein-

schreiten, wenn eine willkürliche ungleiche Handhabung des Rechtes vorläge. Davon kann aber keine Rede sein, vielmehr entspricht das vom Bezirksgerichte Zürich beobachtete Verfahren, wie die Rekursbeklagte richtig ausgeführt hat, der zürcherischen Gerichtspraxis (vergl. Sträuli, Kommentar ad § 498 u. ff. des Rechtspflegegesetzes).

3. Die Kompetenz des Bezirksgerichtes Zürich sodann wird vom Rekurrenten zu Unrecht bestritten. Es ist vollständig klar, daß Art. 43, Abs. 2 des Civilstands- und Ehegesetzes unter „Wohnort“ nichts anderes versteht, als den Ort des „Wohnsitzes“ im Sinne des Abs. 1 ibidem d. h. des festen Domizils. „Wohnort“ bedeutet weder in der Sprache der Gesetze noch in der Sprache des Lebens den Ort eines bloß vorübergehenden momentanen, sondern den Ort des dauernden Aufenthaltes, d. h. des Domizils. Die aus der Verschiedenheit der deutschen Textirung der beiden Altneus des Art. 43 cit. vom Rekurrenten gezogenen Folgerungen sind völlig haltlos, wie sich ohne weiters schon daraus ergibt, daß im französischen Gesetzestexte diese Differenz der Wortfassung sich gar nicht findet, sondern in Abs. 2 wie in Abs. 1 gleichmäßig der Ausdruck « domicile » gebraucht ist. Daß nun der Rekurrent seinen letzten festen schweizerischen Wohnsitz nicht in Luzern, sondern in Außer-Rodl bei Zürich hatte, liegt, nach den eigenen Anbringen des Rekurrenten wie nach den Feststellungen des Bezirksgerichtes Zürich, auf der Hand; denn es steht ja fest, daß, als der Rekurrent am 19. oder 20. August von Zürich nach Luzern sich begab, er nicht im Mindesten beabsichtigte, an letztem Ort irgendwie dauernd zu bleiben, sondern nur dort in seinem Elternhause die paar Tage bis zu seiner bereits für Ende des Monats beschlossenen und vorbereiteten Auswanderung nach Chile verbringen wollte, welche Absicht er denn auch ausgeführt hat. Danach war denn das Bezirksgericht Zürich zu Beurtheilung der Scheidungsklage der Rekursbeklagten, als Gericht des letzten schweizerischen Wohnortes des Ehemannes, zweifellos kompetent.

4. Inwiefern darin, daß im Urtheile des Bezirksgerichtes Zürich rückfichtlich des Wohnortes der Scheidungsklägerin ein Irrthum unterlaufen sein soll, eine flagrante Außerachtlassung des Art. 49

des Civilstands- und Ehegesetzes oder eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liegen könnte, ist nicht erfindlich. Das Bezirksgericht Zürich hat über die Nebenfolgen der Ehescheidung geurtheilt, also den Art. 49 cit. nicht außer Acht gelassen, sondern angewendet; ob seine sachbezügliche Entscheidung auf richtiger oder unrichtiger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse beruht, ist das Bundesgericht zu prüfen nicht befugt.

5. Die Natur des Rekurses rechtfertigt es, dem Rekurrenten die Bezahlung einer Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## 21. Urtheil vom 17. Mai 1889 in Sachen Eheleute Schönlen.

A. Selina Schönlen, geb. Hugentobler, wohnhaft in Thundorf (Thurgau), erhob gegen ihren in Winterthur wohnhaften Ehemann Johann Ulrich Schönlen, von Tuttingen (Württemberg), beim Bezirksgerichte Winterthur die Ehescheidungsklage. Obgleich der beklagte Ehemann bereits vor Vermittleramt sich mit der Ehescheidung einverstanden erklärt hatte, wies das Bezirksgericht Winterthur durch Entscheid vom 28. Dezember 1888 unter Berufung auf Art. 56 des Civilstands- und Ehegesetzes die Klage von der Hand, weil nicht nachgewiesen sei, daß der Heimatstaat der Parteien, das Königreich Württemberg, das zu erlassende Urtheil anerkennen werde.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen beide Parteien die civilrechtliche Weiterziehung, und, nachdem diese durch Entscheidung des Bundesgerichtes vom 25. Januar 1889 als unstatthaft zurückgewiesen worden war, den staatsrechtlichen Recurs an das Bundesgericht. Die Ehefrau Schönlen führt aus: Nach der vom Bundesgerichte gebilligten richtigen Auslegung des Art. 56 des Civilstands- und Ehegesetzes sei es zu Leistung des dort gefor-

derthen Nachweises nicht erforderlich, daß eine ausdrückliche Erklärung des Heimatstaates der Parteien beigebracht werde, derselbe erkenne das zu erlassende Scheidungsurtheil an; es genüge vielmehr, wenn nachgewiesen werde, daß nach Gesetzgebung und Praxis des Heimatstaates das Urtheil anerkannt werden müsse. Dieser Nachweis sei erbracht. Das königlich-württembergische Justizministerium habe allerdings erklärt, es sei nicht in der Lage, eine rechtsverbindliche Erklärung darüber auszustellen, daß ein von den Gerichten der Schweiz zu fallendes Urtheil von den Behörden, insbesondere von den Gerichten des Königreichs Württemberg werde anerkannt werden, sondern habe auf die Bestimmungen der deutschen Reichs-Civilprozessordnung verwiesen, mit dem Bemerkten, für die Anerkennung des Urtheils durch die württembergischen Gerichte sei entscheidend, ob keines der in § 661 der deutschen Civilprozessordnung bezeichneten Hindernisse sich ergeben werde. Nun sei aber nach Lage der Sache erwiesen, daß im vorliegenden Falle der Vollstreckung des Urtheils in Deutschland ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe. Der Ehemann Schönlen sei in Winterthur geboren und aufgewachsen, habe sich dort mit der Selina Hugentobler (einer gebornen Thurgauerin) verheiratet und habe auch bis heute stets dort gewohnt. Es könne also vernünftigerweise kein Zweifel darüber bestehen, daß er in Winterthur domiciliert sei, so daß nach den Bestimmungen der deutschen Civilprozessordnung der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage in Winterthur und nur dort begründet sei. Im Uebrigen könnte der Vollstreckung des schweizerischen Urtheils in Deutschland höchstens § 661 Ziffer 5 der deutschen Civilprozessordnung entgegenstehen, welcher die Vollstreckung ausländischer Urtheile davon abhängig mache, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Allein auch diesem Requisite sei Genüge geleistet. Nach dem Wortlaute des Art. 43 des Civilstands- und Ehegesetzes könne kein Zweifel darüber obwalten, daß ein deutsches Scheidungsurtheil über schweizerische Eheleute in der Schweiz anerkannt würde; denn nach der citirten Gesetzesbestimmung könne ja die Scheidungsklage eines im Auslande wohnhaften Schweizlers an dessen Wohnsitz angebracht werden. Uebrigens dürfe als durch die Praxis festgestellt angesehen werden, daß zwischen Württemberg und der Schweiz Reziprozität